

Hygienekonzept VfL Landshut-Achdorf 1920

vom 24.08.2021 (Indoorsport mit 7-Tage-Inzidenz

ab 35)

gültig ab Montag, den 24.08.2021

a) Ein- und Ausgänge

Die Halle 1-3 ist über den Haupteingang und die dafür vorgesehenen Umkleidekabinen zu betreten. Die Halle 1 ist für Frauen durch die obere Umkleide gegenüber dem Geschäftszimmer zu betreten, von den Herren ist die darunter liegende Umkleide zu benutzen. Dies gilt auch für das Benutzen des Mehrzweckraums. Für die Halle 2 und 3 sind die parallelen Umkleidekabinen im rechten Flügel zu benutzen. Auf dem gesamten Sportgelände besteht Maskenpflicht. Diese ist nur während des Trainings sowie beim Benützen der Dusche aufgehoben.

b) Umkleidekabine und Duschen

Die Umkleidekabinen können benutzt werden. Dabei sind weiterhin die Abstandsregel von 1,5 Meter und die Maskenpflicht zu beachten. In den Umkleiden sind die zu benützenden Sitzflächen gekennzeichnet. Insgesamt dürfen sich nicht mehr als 6 Personen gleichzeitig in den Umkleidekabinen aufhalten. Die Duschen dürfen insgesamt von 2 Personen genutzt werden. Auch hier sind die zu benützenden Duschen gekennzeichnet. Das Benutzen der Duschen ist auf der Dokumentation seitens des jeweiligen Mitglieds anzukreuzen. Auch die Waschbecken dürfen nur von zwei Personen gleichzeitig benutzt werden. Auch hier sind die Absperrungen zu beachten. Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. Innerhalb dieser Bereiche stehen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Auf die Möglichkeiten zur Handreinigung und Desinfektion wird per Aushang deutlich hingewiesen.

c) Mitglieder

Die Mitglieder sind durch Aushänge, Veröffentlichung in den digitalen Medien und durch die jeweiligen Übungsleiter über das Hygiene- und Schutzkonzept der Sportanlage zu informieren. Sie werden auf die Möglichkeiten zur Handreinigung und Desinfektion per Aushang deutlich hingewiesen. Allgemeine und spezifische Hygienevorschriften werden ihnen durch die Übungsleiter und per Aushang mitgeteilt. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder respiratorischen Symptomen jeder Schwere werden vom Sportbetrieb ausgeschlossen und per Aushang in den Eingangsbereichen darüber informiert. Bereits das Betreten der Anlagen wird diesem Personenkreis untersagt. Des Weiteren werden die Mitglieder zur regelmäßigen Einhaltung der Handhygiene und den Abstandsregeln durch Aushang und die Übungsleiter informiert. Das Tragen des Mundschutzes außerhalb des Trainings in den Ein- und Ausgangsbereichen, bei der Entnahme und Zurückstellen der Sportgeräte, in den Umkleidekabinen und Duschen sowie in den WC-Anlagen wird den Mitgliedern per Aushang aufgezeigt. Bei Nichteinhalten der hier aufgezeigten Maßnahmen erfolgt ein Hallenverweis durch Übungsleiter oder Vorstandschaft.

d) Trainingsplan

Zur Benützung des Hallenbereichen ist der Trainingsplan hinsichtlich der zugewiesenen Räume und Zeiten zwingend notwendig einzuhalten. Ein eigenständiges Training, außerhalb der hier vereinbarten Zeiten und Flächen, ist absolut untersagt.

e) Trainingseinheit

Es ist Sport jeder Art gestattet. Der Zuschauerbereich auf den Tribünen darf benutzt werden. Hierbei ist Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Regelmäßige Lüftungsvorgänge (siehe Lüftungskonzept) sind zu beachten.

Die maximale Personenzahl in den drei Hallenbereichen beträgt jeweils 20 Personen. Die maximale Personenanzahl für Gymnastikraum beträgt 8 Personen. Wichtig dabei ist, dass man grundsätzlich versucht, den Mindestabstand einzuhalten. Bei Fragen hinsichtlich der Gruppengröße müssen sich die Übungsleiter an die Vorstandschaft wenden.

Jede Trainingseinheit wird durch den Übungsleiter dokumentiert, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmer zu ermöglichen. Zur Dokumentation wird in den Halleneingangsbereichen ein Formular zur Verfügung gestellt, welches vor Trainingsbeginn lückenlos und gut leserlich auszufüllen ist. Hier ist auch das Duschen einzutragen und zu dokumentieren. Die hierbei zur Verfügung gestellten Kugelschreiber sind desinfiziert und gereinigt. Jeder Übungsleiter erfasst alle wichtigen Informationen zu seiner Trainingseinheit und Trainingsgruppe anhand der ausgelegten Listen (Datum, Uhrzeit, Name und gültige Kontaktdaten aller Teilnehmenden inklusive Übungsleiter). Diese Dokumentation wird nach Beendigung des Trainings unverzüglich in der Geschäftsstelle der Sportanlage eingeworfen. Anschließend werden diese Dokumente durch die Geschäftsstelle gesammelt, geordnet und archiviert. Nach Ablauf eines Monats werden die Daten vernichtet. Die Sportanlagennutzer werden durch die Übungsleiter über die Datenverarbeitung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art.13 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert.

Vorgaben der Fachverbände sind als Empfehlungen zu beachten.

f) Kraftraum

Der Kraftraum darf maximal von zwei Personen mit Voranmeldung bei der Vorstandschaft benutzt werden. Nachdem und, soweit es möglich ist, während des Trainings muss der Kraftraum ausreichend gelüftet werden. Eine Benutzung der Umkleiden und der Duschen ist im Erdgeschoss erlaubt. Auch müssen die Sportgeräte vor und nach dem Benützen mit dem im Kraftraum zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Auch ist ein Handtuch für die Sitzflächen zu verwenden. Zur Dokumentation muss man sich auf der Benutzerliste des Kraftraums mit Namen, Datum, Uhrzeit und eine Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer oder Adresse) eintragen.

g) Schulung der Trainer, Übungsleiter und Abteilungsleiter

Allen Übungsleiter und Abteilungsleitern sind das Rahmenhygienekonzept Sport, die aktuelle bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Hygiene- und Schutzkonzept zum Eigenstudium zugeschickt worden. Darüber hinaus werden allen Übungsleiter und Abteilungsleiter,

die unter diesen Vorgaben die Sportanlage benützen, telefonisch von der Vorstandschaft informiert und geschult.

h) Reinigungskonzept

Das Reinigungspersonal ist dazu angehalten, die von den Mitgliedern benützenden Bereiche verstärkt zu reinigen. Darüber hinaus werden die Türgriffe und Handläufe, die zum Betreten und Verlassen der Trainingsbereiche benützt werden, verstärkt gereinigt. Benützte Sport- und Trainingsgeräte werden nach jeder Trainingseinheit durch die Mitglieder und den Übungsleiter gereinigt.

i) Lüftungskonzept

Um eine ausreichende Lüftung gewährleisten zu können, wird im kompletten Hallenbereich gelüftet, nämlich zu Beginn, während und Ende des Trainings. Um einen Durchzug gewährleisten zu können, müssen hierzu alle Fenster (Seitenfenster, Kuppeln) sowie die Türen (Notausgangstüren, Haupteingang Halle) geöffnet werden. Hierzu sind alle Lüftungsmöglichkeiten zu verwenden. Auch die Kabinentüren müssen mindestens vor und nach Beendigung des Trainings geöffnet werden. Hierzu sind die dafür vorgesehenen Haken bzw. Türstopper zu verwenden.

j) Aushänge und Informationen

Die Mitglieder werden mithilfe von Aushängen in den Eingangs-, Trainingsbereichen sowie in den sanitären Anlagen über die getroffenen Maßnahmen informiert. Des Weiteren werden die Mitglieder durch die jeweiligen Übungsleiter und über die digitalen Medien informiert.

k) Überprüfung und Kontrolle

Zur Überprüfung der Vorgaben führt die Vorstandschaft unangemeldete Stichproben durch.

l) Testpflicht

Es besteht eine Testpflicht. Alle Personen, die die Sportanlage betreten (Trainierende, Zuschauer), müssen einen negativen COVID-Test nachweisen. Dieser wird durch den jeweiligen Übungsleiter kontrolliert und auf den Teilnehmerlisten dokumentiert.

Folgende Tests sind hierbei zulässig:

- PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes.
- Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Übungsleiters durchgeführt werden

Letztere Testvariante (=Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)) sollte nach Möglichkeit vermieden werden, um einen zeitliche Koordination des Trainingsbetriebs gewährleisten zu können.

Ausgenommen von der Testpflicht sind folgende Personengruppen:

- Geimpfte

- Genesene

- Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag

- Schülerinnen und Schüler aufgrund der Ausnahmeregelung bis zur Testung durch die Schulen nach Ferienende (= „Schulpass“)

Die Ausnahmen müssen auf der Teilnehmerliste dokumentiert werden.

Vorstandschaft VfL Landshut-Achdorf